



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 . MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Telefon (0222) 711 62-8000  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 Telex 613221155 bmowv  
 Internet minister@bmv.ada.at  
 X400 C=AT;A=ADA;P=BMV;S=MINISTER  
 DVR 0090204

Pr.Zl. 18.114/5-4-95

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Gatterer und Kollegen vom 13. Juli 1995, Zl. 1673/J-NR/1995

"Verteilung von Flugblättern an den Bahnhöfen"

**XIX. GP-NR**  
 1743/AB

1995 -09- 13

1673/J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG

- 2 -

("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

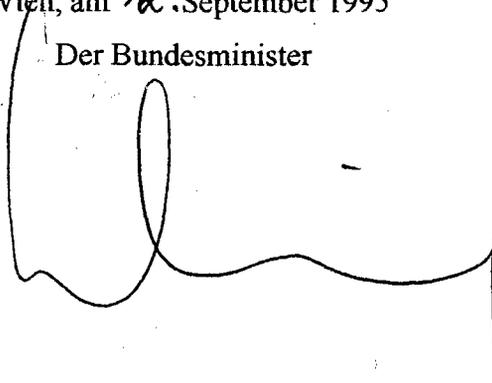
Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen, möchte jedoch anmerken, daß auch mir der von Ihnen im Motiventeil der Anfrage zitierte Umstand bekannt ist. Von der Bahnhofsaufsicht sind solche Aktionen sofort zu unterbinden und die Entfernung der Flugblätter zu veranlassen.

Beilage

Wien, am 12. September 1995

Der Bundesminister



### **Stellungnahme der ÖBB zur parl. Anfrage Nr. 1673/J-NR/1995**

#### Zu den Fragen 1 und 5:

*"Ist Ihnen der oben zitierte Umstand bekannt?"*

*Werden Sie veranlassen, daß speziell in Bahnhöfen, die von Schülern häufig frequentiert werden, derartiges Informationsmaterial, das die Jugendlichen beeinflussen kann, nicht mehr aufliegt?*

*Wenn nein, warum nicht?"*

*Es ist bahnseits bekannt, daß besonders auf größeren Bahnhöfen gelegentlich Flugblätter verschiedener religiöser Organisationen anonym verteilt oder hinterlegt werden. Solche Aktionen werden regelmäßig von der Bahnhofsaufsicht sofort unterbunden bzw. wird noch bekanntwerden die Entfernung der Flugblätter umgehend veranlaßt.*

#### Zu Frage 2:

*Wie ist das Aufliegen von Informations- oder Werbematerial in Bahnhöfen derzeit geregelt?"*

*Das auf Bahnhöfen aufliegende Werbematerial besteht einerseits aus ÖBB-eigenen Produktionen, andererseits aus fremden Werbemitteln. Die erste Gruppe beschränkt sich ausschließlich auf die Publikation eigener Dienstleistungen. Die Verteilung von Werbematerial anderer Firmen im Bahnbereich obliegt gemäß einer besonderen Vereinbarung der "BahnWerbung", einem Tochterunternehmen des Österreichischen Verkehrsbüros.*

#### Zu Frage 3:

*"Wird von Ihrem Minsiterium bzw. von den ÖBB darauf Einfluß genommen, welche Informationen auf Bahnhöfen aufliegen dürfen?"*

*Bei kommerzieller Werbung, die über die "BahnWerbung" abgewickelt wird, haben die Österreichischen Bundesbahnen keinen Einfluß auf die Kunden- und Produktauswahl, sofern sie den vertraglichen Regelungen entsprechen. Die ÖBB haben sich jedoch die Möglichkeit vorbehalten, bestimmte Arten der Werbung zu untersagen.*

#### Zu Frage 4:

*"Werden für das Aufliegen der Informationen von den ÖBB Entgelte angenommen?"*

*Wenn ja, in welcher Höhe?"*

*Da die bezughabenden Aktionen ohne Zustimmung der ÖBB bzw. der "BahnWerbung" stattfanden, wurde auch kein Entgelt eingehoben.*